

Hauptsatzung

der Gemeinde Flörsbachtal

geändert am 21.02.2002 (1. Änderung)¹
geändert am 16.06.2005 (2. Änderung)²
geändert am 27.04.2006 (3. Änderung)³
geändert am 28.09.2006 (4. Änderung)⁴
geändert am 12.05.2011 (5. Änderung)⁵
geändert am 30.10.2014 (6. Änderung)⁶
geändert am 13.05.2016 (7. Änderung)⁷
geändert am 30.06.2016 (8. Änderung)⁸
geändert am 10.03.2020 (9. Änderung)⁹
geändert am 20.04.2021 (10. Änderung)¹⁰

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 200 I S. 2), hat die Gemeindevertretung in Flörsbachtal am 31. Mai 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand ⁶

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltspol ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bedarf in jedem Einzelfall immer der Zustimmung der Gemeindevertretung,⁶
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,⁸
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000,-- EURO im Einzelfall,⁶
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werksverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,-- EURO im Einzelfall,⁶
 8. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 10.000,-- EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,⁶
 9. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
 10. Die Entscheidung über Verpachtungen, Vermietungen, soweit der jährliche Pachtzins oder Mietzins den Betrag von 10.000,-- EURO nicht übersteigt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz-, Personal- und Planungsausschuss
 2. Ausschuss für Bau- und Planungswesen, Landwirtschaft, Forsten und Umwelt, Sport, Kultur, Jugend- und Seniorenbetreuung
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 5 Mitglieder.

§ 2a Haushaltswirtschaft²

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Flörsbachtal findet ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird ab 01.04.2021 auf 13 festgelegt.⁹
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand^{3,5}

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 5.^{3,5,7,10}
- (3) In der Zeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2031 beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten 3.^{3,5,7,10}

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen^{1,4,5,6}

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht: a) Lohrhaupten – Rathaus, b) Kempfenbrunn – Würzburger Straße 26, c) Flörsbachtal – Freizeitanlage Orber Straße, d) Mosborn - Waldstraße 10, Dorfgemeinschaftshaus. Darüber hinaus erfolgen die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (www.floersbachtal.de).^{4,5}
- (2) Die Bekanntmachungstafel ist so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des 1. Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln – bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Flörsbachtal, Ortsteil Lohrhaupten, Rathaus, Hauptstraße Nr. 14, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. dass die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eigesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über den Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 auf Grund eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (7) Offene Verpachtungen, Vermietungen und Verkäufe sind vor der Vergabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt über die öffentlichen Aushänge, die Tagespresse und die gemeindliche Homepage. Hierdurch soll Wettbewerb gefördert werden und somit besondere Konditionen für die Gemeinde erzielt werden.⁶

§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

-Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in einer feierlichen Form in einer Sitzung der Gemeindevorstellung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 02. April 1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 01.06.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal

Gezeichnet Sakschewski
(Bürgermeister)

(Siegel)